

Begründung:**A Allgemeiner Teil****Zu Artikel 1 (Integrations- und Teilhabegesetz – InTG M-V)**

Das Gesetz beruht auf den verfassungsrechtlichen Vorgaben gemäß dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Auf dieser Basis leistet das Land aktiv seinen Beitrag, Menschen aus unterschiedlichen Gründen aufzunehmen, die gesellschaftliche Teilhabe aller zu fördern und Chancengerechtigkeit herzustellen. Zugewanderte Menschen sollen hier mit guten Chancen leben können, ohne Angst vor Ausgrenzung und Diskriminierung. Mecklenburg-Vorpommern steht für eine Gesellschaft ein, die die Würde aller seiner Bewohnerinnen und Bewohner achtet und schützt (vgl. Landesintegrationskonzeption „Zusammen leben in Mecklenburg-Vorpommern“ – Zweite Fortschreibung, Drucksache 7/4178, S. 9).

In den vergangenen Jahren hat sich die Zusammensetzung der Bevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern durch Zuwanderung nachhaltig verändert. Menschen unterschiedlicher Herkunft leben und arbeiten in Mecklenburg-Vorpommern, viele von ihnen auf Dauer. Der Anteil der Menschen mit Einwanderungsgeschichte an der Bevölkerung des Landes beträgt neun Prozent. Das Land ist auf Zuwanderung angewiesen, um demografische Herausforderungen zu meistern und die Fach- und Arbeitskräftebasis in kommenden Jahren zu sichern. Es profitiert vom Zugewinn der Bevölkerung und den daraus erwachsenden Potenzialen in allen Lebensbereichen. Voraussetzung sind frühzeitige Teilhabemöglichkeiten für alle und ein gedeihliches Zusammenleben.

Mit dem Integrations- und Teilhabegesetz schafft Mecklenburg-Vorpommern einen verbindlichen Rahmen für die Förderung von Integration und Teilhabe sowie die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts im Land. Geregelt werden dabei Tatbestände, soweit sie in der Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers liegen. Wesentliche Rahmenbedingungen, darunter gegebenenfalls auch Einschränkungen bei Integrationszugängen aufgrund aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen, werden durch Bundesgesetzgebung geregelt.

Im Landesgesetz werden in einer Präambel das Integrations- und Teilhabeverständnis des Landes dargelegt. Die Integrationsaufgabe wird als ressortübergreifendes Ziel der Landesregierung verankert. Sie umfasst den Abbau bestehender Zugangshemmnisse, insbesondere in den zentralen Bereichen der Integration, und die Sicherung der bestehenden Infrastruktur der Integrationsförderung.

In den Schlüsselbereichen, z. B. bei Bildungsabschlüssen, der Ausbildungs- und Erwerbsbeteiligung oder der politischen Partizipation, sind Menschen mit Einwanderungsgeschichte häufig immer noch benachteiligt. Dies spiegelt sich auch in der Unterrepräsentanz in den öffentlichen Stellen und in unzureichenden Mitwirkungsmöglichkeiten wider. Chancengleiche Teilhabe und Partizipation in den gesellschaftlich relevanten Bereichen ist damit weiterhin nicht in ausreichendem Maße erreicht und muss weiterbefördert und unterstützt werden.

Festgeschrieben werden auch Ziele und Maßnahmen der interkulturellen Öffnung der Verwaltung, die es weiter auszubauen gilt. Der öffentliche Dienst soll der Vielfalt der Bevölkerung in seiner Zusammensetzung und der Ausrichtung seines Handelns besser gerecht werden. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils der Menschen mit Einwanderungsgeschichte in der Verwaltung angestrebt. Erforderlich ist eine Überprüfung, inwieweit sich Teilhabechancen für Menschen mit Einwanderungsgeschichte verbessert haben. Hierfür bedarf es auch einer Definition dieses Begriffes.

Das Gesetz schafft einen Rahmen für Einrichtungen, die dem staatlichen Einfluss unmittelbar oder mittelbar unterliegen. Die Zusammenarbeit zwischen dem Land und den Kommunen in diesem Bereich ist von besonderer Bedeutung, um Impulse für eine möglichst weitgehende interkulturelle Öffnung im Land zu setzen. Auch nicht staatliche Akteure können sich an diesem Rahmen ausrichten. Integration und Teilhabe sind gesamtgesellschaftliche Prozesse, die in allen Bereichen stattfinden.

B Besonderer Teil (Einzelbegründungen)

Zu Artikel 1 (Integrations- und Teilhabegesetz)

Zur Präambel

Die Präambel zielt darauf ab, einen integrationspolitischen Konsens gesetzlich zu verankern. Anknüpfend an das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und den landesverfassungsrechtlichen Kontext beschreibt die Präambel das Integrations- und Teilhabeverständnis des Landes.

Richtschnur für das staatliche Handeln ist die Unantastbarkeit der Menschenwürde (Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes). Sie ist zugleich der Rahmen für das Zusammenleben in einer freiheitlichen, pluralistischen und chancengerechten Gesellschaft. Es wird klargestellt, dass die Verfassung des Landes die Grundlage für das Zusammenleben aller Menschen bilden. Die Gewährleistung des friedlichen, respektvollen, gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Zusammenlebens aller in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Menschen in Anerkennung ihrer Diversität bleibt oberstes Ziel. Zielsetzung ist die Förderung von Chancengleichheit und Gleichberechtigung aller Menschen.

Damit wird klargestellt, dass Integration und Teilhabe keine ausschließlichen Themen für Menschen mit Einwanderungsgeschichte sind, sondern alle hier lebenden Menschen betreffen. Beschrieben wird ein teilhabeorientiertes und gesamtgesellschaftliches Verständnis von Integration als ein Prozess, der auf ein gegenseitiges Entgegenkommen und Zusammenwirken aller Menschen setzt.

Die Präambel setzt damit den Rahmen für die nachfolgenden Bestimmungen des Integrations- und Teilhabegesetzes und flankiert die Auslegung einzelner Normen. Sie stellt kein unmittelbar anwendbares Recht dar und begründet keine subjektiven Rechte oder Pflichten. Es werden jedoch deskriptive, appellative und programmatische Aussagen getroffen, die der Umsetzung durch die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen bedürfen.

Die Begriffe Integration und Teilhabe sind nicht definiert. Sie umfassen ein weites Spektrum an Bedeutungen, die sich grundsätzlich auf alle Menschen in einem sozialen Gefüge beziehen

und im Gesetz als möglichst chancengleiches Teilhaben, Teilnehmen und Teilsein aller Personen am gesellschaftlichen Leben verstanden wird. Von Bedeutung ist der Querschnittscharakter der Aufgabe: Integration muss in alle Bereiche integriert und als zentrale Zielvorgabe bei allen Entscheidungen und in allen Fachbereichen mitgedacht werden.

Dieses Verständnis bezieht Integration auf die gesamte Gesellschaft mit ihren Institutionen in Politik und Verwaltung und den dazu nötigen Anpassungs- und Fortentwicklungsbedarfen. Gleichwohl zielt Integrationspolitik in erster Linie auf Menschen mit Einwanderungsgeschichte ab.

Das Politikfeld der Integration ist geprägt durch Zuständigkeiten von Bund, Ländern und Kommunen und das vielfältige Engagement der Zivilgesellschaft. Der Staat kann zwar die Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Integration gestalten, den Verlauf von Integrationsprozessen bei den Einzelnen jedoch kaum beeinflussen.

Es wird daher klargestellt, dass das Land eine enge Kooperation zwischen den Akteurinnen und Akteuren für unerlässlich hält, um dem Ziel einer chancen- und teilhabegerechten Gesellschaft näherzukommen. Ob Integration gelingt, zeigt sich insbesondere vor Ort. Die Kommunen tragen eine große Verantwortung und sind für das Land wichtige Partner der Zusammenarbeit. Der Begriff „Kommunen“ umfasst hier Landkreise und Gemeinden im Sinne der §§ 88 Absatz 1 und 7 Absatz 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern. Zudem leisten Verbände und Organisationen von Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Zivilgesellschaft ihren Beitrag zur Stärkung des gesamtgesellschaftlichen Zusammenhaltes.

Migrantenselbstorganisationen vereinen die Perspektive und Expertise von Menschen mit Einwanderungsgeschichte und tragen maßgeblich zur Qualität des Miteinanders bei. Für die Gestaltung der integrationspolitischen Rahmenbedingungen ist daher die Zusammenarbeit des Landes mit Migrantenselbstorganisationen von besonderer Bedeutung.

Ein offenes Miteinander und die Stärkung von Zugehörigkeit schließen jegliche Form einer Diskriminierung aus, sei es als Antisemitismus, Rassismus, Antiziganismus, antimuslimischen Rassismus, Sexismus oder Behindertenfeindlichkeit. Daher wird auch klargestellt, dass in der Gesellschaft kein Platz für jedwede Formen von Diskriminierung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ist.

Zu § 1 (Ziele des Gesetzes)

Das Land schafft – unter Beachtung bundesgesetzlicher Vorgaben – Voraussetzungen für eine verbesserte Teilhabe und Integration für Menschen mit Einwanderungsgeschichte und somit auch einen Rahmen für das friedliche und gedeihliche Zusammenleben aller Menschen im Land. § 1 benennt exemplarisch zentrale Zielvorgaben, die eine Orientierung für Verwaltungshandeln bieten sollen und dazu dienen, politische Entscheidungen an ihnen auszurichten. Dies soll weniger durch gesonderte Maßnahmen für Menschen mit Einwanderungsgeschichte als vielmehr durch eine an Chancengerechtigkeit orientierte Berücksichtigung der vielfältigen Belange in den bestehenden Strukturen erfolgen.

Teilhabe in den zentralen Kernbereichen der Gesellschaft ist grundlegend für gelingende Integration. Entscheidend sind daher frühzeitige Zugänge in die Regelstrukturen wie der Kinderbetreuung, Bildung, Ausbildung, Arbeit und Beruf.

Bildungsprozesse beginnen früh, bauen aufeinander auf und sind ein wichtiger Grundstein für die weitere Bildungsbiografie. Ein diskriminierungsfreier Zugang zu Bildung und die Verwirklichung einer chancengerechten Bildung für alle ist daher elementar. Bildungsabschlüsse sind zudem auch ein Türöffner auf dem Weg in Arbeit und Beruf. Für die Teilhabe am Arbeitsmarkt muss es Menschen unabhängig von der Herkunft möglich sein, qualifikationsnah und selbstbestimmt am Erwerbsleben teilzunehmen. Dies schließt auch die Einbeziehung und Anerkennung der im Ausland erworbenen Qualifikationen und Berufsabschlüsse von Menschen mit Einwanderungsgeschichte mit ein.

Körperliche und psychische Gesundheit sind Voraussetzung, um eigene Fähigkeiten zu entfalten. Die Inanspruchnahme der Angebote der Gesundheitsversorgung, der Prävention und der Pflege ist allen Menschen unabhängig von der Herkunft zu ermöglichen. Hierzu bedarf es einer interkulturell geöffneten Versorgung, die die unterschiedlichen Bedarfe von Menschen – unabhängig von einer Einwanderungsgeschichte – berücksichtigt.

Die Kommunen bewältigen viele Herausforderungen, um Teilhabe für alle zu ermöglichen und das Zusammenleben vor Ort zu gestalten. Die Zusammenarbeit mit den Kommunen ist für das Land unerlässlich, insbesondere um die Abstimmung und Koordinierung von teilhabefördernden Angeboten sicherzustellen und Handlungsbedarfe aufzugreifen. Die politische Partizipation von Menschen mit Einwanderungsgeschichte verdient dabei besondere Beachtung und Unterstützung, damit in den Kommunen die Beteiligung der gesamten Wohnbevölkerung gesichert ist, insbesondere auch der Teile der Bevölkerung (Drittstaatsangehörige), die nicht über ein kommunales Wahlrecht verfügen. Politische Partizipation ist nicht nur für ein demokratisches Miteinander von herausragender Bedeutung; sie ist auch Teil eines erfolgreichen Integrationsprozesses.

Das Ziel, Chancengleichheit herzustellen, zieht sich durch alle gesellschaftlich relevanten Bereiche, ob im Wohnumfeld, im Sportverein oder der Freizeitgestaltung. Die Verwirklichung chancengerechter Teilhabe geht einher mit einer Stärkung der Vielfaltorientierung und dem Abbau von Zugangsbarrieren.

Interkulturelle Kommunikation ist ohne Zuhilfenahme einer weiteren Sprache häufig schwierig. Die Nutzung von Mehrsprachigkeit gewinnt daher immer mehr an Bedeutung. Sie stellt eine Bereicherung für die Kommunikation und einen wichtigen Beitrag für gelingende Verständigung und die interkulturelle Öffnung von Land, Kommunen und Gesellschaft dar. Die Stärkung der interkulturellen Öffnung, insbesondere des öffentlichen Dienstes, wird in diesem Gesetz festgeschrieben (§§ 13 bis 16).

Für gelingende Integration und Teilhabe spielt das bürgerschaftliche Engagement eine herausgehobene Rolle. Ebenso lebt der Zusammenhalt in der Gesellschaft von einer engagierten Beteiligung vielfältiger Akteurinnen und Akteure. Die Landesregierung fördert das bürgerschaftliche Engagement von Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte nach Maßgabe des Haushaltes. Dabei sollen Anknüpfungspunkte für gemeinsame Vorhaben genutzt werden.

Zu § 2 (Grundsätze)

Migration und daraus erwachsende Vielfalt sind gesellschaftliche Realität und keine vorübergehenden Phänomene. Absatz 1 enthält das Bekenntnis des Landes zur Bereicherung durch Vielfalt und den darin enthaltenen Potenzialen. Folgerichtig besteht daher die Notwendigkeit langfristig stabiler Integrationsprozesse. Um dafür eine planbare Grundlage zu gewährleisten,

ist Integration als Daueraufgabe umzusetzen. Mit dem Hinweis auf die ressortübergreifende Gestaltung wird klargestellt, dass Integration Teil jeder Fachpolitik ist.

Absatz 2 betont die Verantwortung von Behörden und ihren Einrichtungen nach § 4, die in Bezug auf die vielfältige Zusammensetzung und die unterschiedlichen Bedarfe der Einwanderungsgesellschaft besteht.

Absatz 3 stellt klar, dass für alle Menschen mit Einwanderungsgeschichte ein frühzeitiger und bedarfsgerechter Zugang zu Integrationsmaßnahmen des Landes zu ermöglichen ist. Einschränkungen, die beim Zugang zu den Angeboten des Bundes – in Abhängigkeit eines ungeklärten bzw. vorübergehenden aufenthaltsrechtlichen Status – gelten, sollen damit bei den Landesangeboten außer Acht bleiben, um Ausgrenzung und Benachteiligung zu vermeiden. Satz 2 zielt darauf ab, der Rolle von Frauen und Mädchen als eigenständige Akteurinnen im Integrationsprozess besser gerecht zu werden und diese zu stärken.

Absatz 4 soll das Bewusstsein dafür stärken, dass teilhabeorientierte Integration eine gemeinsame Aufgabe ist, die die Mitwirkung und Offenheit aller Menschen im Land voraussetzt. Für den Umgang mit Vielfalt, der landesweit noch nicht überall zur Selbstverständlichkeit geworden ist, sind zudem interkulturelle Kompetenzen von besonderer Bedeutung.

Zu Absatz 5

Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit sind von vollständiger politischer Teilhabe ausgeschlossen. Daher sollen Möglichkeiten einer stärkeren politischen Partizipation, zum Beispiel durch Einbeziehung in kommunale und landesweite Entscheidungsprozesse, sei es durch Beteiligung im Rahmen von Beiräten oder eines institutionalisierten Dialogs mit Politik und Verwaltung, vermehrt geschaffen bzw. ausgebaut werden.

Absatz 6 stellt klar, dass besondere Schutzbedürfnisse migrierter Menschen über alle Geschlechter und Altersgruppen hinweg zu beachten sind. Dies bezieht sich insbesondere auf Menschen, die infolge von Flucht und Migration von benachteiligenden Verhältnissen oder spezifischen Abhängigkeitssituationen betroffen sind. Zu vulnerablen Personen in diesem Kontext zählen u. a. Frauen, minderjährige Kinder und Jugendliche, alte Menschen, Menschen mit einer Beeinträchtigung, Kranke sowie Menschen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung (LGBTIQ+).

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Absatz 1 führt den Begriff „Menschen mit Einwanderungsgeschichte“ ein.

Die bislang geläufige und vielfach verwendete Bezeichnung des „Migrationshintergrunds“ steht seit längerer Zeit begrifflich als auch konzeptionell in der Kritik. Menschen, die selbst oder deren Eltern eingewandert sind und die deutsche Staatsbürgerschaft erworben haben, empfinden den sehr weit gefassten Begriff zudem als stigmatisierend, da er häufig mit Fragen sozialer Herkunft, Ethnie und Aussehen assoziiert wird und in eine empfundene Abwertung mündet.

Die Fachkommission „Integrationsfähigkeit“ der Bundesregierung hat 2021 deshalb vorgeschlagen, das Merkmal eigener Zuwanderungserfahrung stärker zu gewichten und den Begriff des „Migrationshintergrunds“ durch „Eingewanderte und ihre (direkten) Nachkommen“ zu

ersetzen und ihn somit zugleich enger als bisher zu definieren. Auch dieser Begriff findet derzeit nur eingeschränkt Akzeptanz. Die Integrationsministerkonferenz hat sich 2022 nach umfangreichen Anhörungen verschiedenster Institutionen und Verbände für die Verwendung der Begriffe „Menschen mit Einwanderungs- (bzw. Migrations-)Geschichte“ ausgesprochen. Mit der Verwendung des Begriffs „Menschen mit Einwanderungsgeschichte“ im vorliegenden Gesetz soll die Wertschätzung für Menschen, die Teil der Gesellschaft sind oder es werden wollen, zum Ausdruck gebracht werden. Eine „Lebens-Geschichte“ zu besitzen, ist positiver konnotiert als einen „Hintergrund“ zu haben.

Der neue Begriff nähert sich damit dem Konzept der neuen Kategorie „Einwanderungsgeschichte“ an, zu der das Statistische Bundesamt erstmals im März 2023 Ergebnisse veröffentlicht hat. Dabei umfasst der in § 3 Absatz 1 verwendete Begriff im Unterschied zur gleichnamigen Kategorie des Statistischen Bundesamtes neben den seit 1950 selbst eingewanderten Personen (erste Zuwanderergeneration) und den Personen, deren beide Elternteile seit 1950 zugewandert sind (zweite Generation) hier auch diejenigen Personen, von denen nur ein Elternteil zugewandert ist. Mit dieser Erweiterung soll ein Ausschluss hier geborener Kinder von allein eingereisten Frauen vermieden werden.

Absatz 2 stellt dar, was unter interkultureller Kompetenz zu verstehen ist. Ein offener, diskriminierungsfreier und respektvoller Umgang ist für den Zusammenhalt in einer durch Migration und Vielfalt geprägten Gesellschaft unerlässlich. Um im beruflichen Kontext, insbesondere des öffentlichen Dienstes, in angemessener Weise mit Menschen unterschiedlicher Herkunft oder kultureller Prägung zu interagieren, ist eine sensible, von gegenseitigem Respekt und Empathie getragene Grundhaltung (ohne Zuschreibungen und Vorurteile) erforderlich.

Der in Absatz 2 benannte Begriff der interkulturellen Kompetenz bezieht sich auf die Fähigkeit, im Kontext von Vielfalt und Diversität in entsprechender Weise erfolgreich zu agieren.

Interkulturelle Kompetenz setzt voraus, dass unterschiedlich geprägte Sichtweisen und Bedarfe bewusst wahrgenommen und reflektiert werden, um teilhabehemmende Wirkungen zu erkennen und für alle Seiten zufriedenstellende Lösungen zu finden. Interkulturelle Kompetenz umfasst als soziale Kompetenz eine generelle Offenheit, sich vorurteilsfrei mit unterschiedlichen Perspektiven und Verhaltensweisen auseinanderzusetzen, und die Fähigkeit zu Empathie und Selbstreflexion. Von Bedeutung sind zudem die Fähigkeit zu gewaltfreier Kommunikation einschließlich (fremd)sprachlicher Kompetenzen, Methodenwissen im Bereich der Konfliktlösung sowie Kenntnisse zu Hintergründen und Motiven von Migration und ein gutes Allgemeinwissen.

Absatz 3 dient der Klärung des Begriffs der interkulturellen Öffnung der Verwaltung. Die Begriffsklärung soll ein einheitliches Verständnis für eine interkulturelle Öffnung der öffentlichen Verwaltungen des Landes und der Kommunen befördern und ihre Umsetzung voranbringen. Sie soll es den Behörden und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltungen im Land Mecklenburg-Vorpommern erleichtern, die für sie relevanten Aufgabenbereiche (z. B. Strategien, interne Abläufe, den interkulturellen Kompetenzerwerb und die Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationshintergrund) zu bestimmen und in der Kommunikation mit allen Beteiligten weiterzuentwickeln.

Zu § 4 (Geltungsbereich)

In § 4 ist der Geltungsbereich des Gesetzes geregelt.

Gemäß Absatz 1 gilt das Gesetz für die gesamte Landesverwaltung und damit für die Behörden, Hochschulen, Gerichte einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie für die Landesbetriebe im Sinne des § 26 der Landeshaushaltsordnung und den Landesrechnungshof. Für Gerichte und Staatsanwaltschaften gilt das Gesetz nur in Verwaltungsangelegenheiten, da es für die rechtsprechende Tätigkeit und für die Strafverfolgung bundesrechtlich abschließende Regelungen gibt. Auch für den Landtag ist das Gesetz nur auf Verwaltungsangelegenheiten anwendbar. Auf den NDR als öffentlich-rechtliche Anstalt ist das Gesetz ebenfalls nicht anwendbar, weil er der Aufsicht auch der Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und der Hansestadt Hamburg unterliegt.

Absatz 2 betrifft die Beteiligungen des Landes an privatrechtlich geführten Unternehmen. Diese sind keine öffentlichen Stellen im Sinne von Absatz 1. Ziele, Grundsätze und Maßnahmen dieses Gesetzes greifen daher nicht unmittelbar. Dort, wo das Land unmittelbar oder mittelbar Mehrheitsbeteiligungen hält oder erwirbt, beinhaltet Absatz 2 eine Handlungsanweisung an die Vertretungen des Landes, damit diese in den juristischen Personen des Privatrechts und in den Personengesellschaften darauf hinwirken, dass die Grundsätze des Gesetzes eingehalten und die Maßnahmen entsprechend umgesetzt werden.

Zu Absatz 3

Das Gesetz verpflichtet unmittelbar das Land zur Umsetzung. Absatz 3 unterstreicht jedoch, dass die Kommunen (Landkreise und Gemeinden im Sinne der §§ 88 Absatz 1 und 7 Absatz 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern) neben dem Land eine besondere Mitverantwortung für die Umsetzung der Ziele und Grundsätze des Gesetzes haben. Integrationsarbeit bedeutet Tätigkeiten und Dienstleistungen vor Ort, und zwar in der örtlichen Gemeinschaft, am (gegebenenfalls vorübergehenden) Wohnort, also dort, wo das Miteinander gelebt wird und wo man auf die unterschiedlichen Betroffenheiten reagieren kann. Integration gelingt nur mit und in den Kommunen oder sie gelingt nicht (siehe auch Martin Burgi in „Flüchtlingsunterbringung und -integration als kommunale Herausforderung“ – Schriftenreihe). Die Integrationsarbeit erfolgt dabei im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und ist begrenzt durch die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gemeinde.

Zu § 5 (Folgenabschätzung)

Verwaltungshandeln kann unterschiedliche Auswirkungen auf Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte haben. Die Folgenabschätzung verpflichtet nunmehr die Landesverwaltung, die unterschiedlichen Auswirkungen zu identifizieren und zu berücksichtigen bzw. mitzudenken. Dies gilt nicht nur bei Rechtsetzungsverfahren, sondern auch bei sonstigen Vorhaben wie Förderprogrammen und -maßnahmen und der Erarbeitung von Konzeptionen und Strategien. Maßstab der Prüfungen sind dabei die Grundsätze und Ziele der §§ 1 und 2.

Zu Abschnitt 2 (Stärkung der Vielfalt und chancengerechte Teilhabe)**Zu § 6 (Stärkung der Vielfaltsorientierung)****Zu Absatz 1**

Die Regelung betont die positiven Effekte durch Zuwanderung und die damit verbundene Vielfalt für die Gesellschaft. Diese gewinnen angesichts der demografischen Herausforderungen in allen Bereichen an Bedeutung. Der Beitrag eines jeden Einzelnen – unabhängig vom individuellen Lebensweg und davon, wo er oder sie seine Wurzeln hat – ist wichtig und verdient Anerkennung.

Zu Absatz 2

Zwischen Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte bestehen immer noch große Unterschiede hinsichtlich der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Es ist daher eine gesellschaftspolitische Notwendigkeit, die Voraussetzungen dafür zu schaffen bzw. weiter auszubauen, dass jeder im Land lebende Mensch die Möglichkeit zur vollen Entfaltung seiner Potenziale erhält. Dies ist nicht nur mit Blick auf Erfordernisse der Wirtschaft, sondern vor allem auch auf das Ziel, das friedliche Zusammenleben aller Menschen im Land zu gestalten, eine wichtige Voraussetzung. Hierfür ist die gesamtgesellschaftliche Unterstützung aller Menschen sowie aller Einrichtungen und Behörden, von Unternehmen, Verbänden und Vereinen im Land erforderlich. Satz 2 stellt klar, dass das Land im Hinblick auf zugangs- und akzeptanzstärkende Maßnahmen mit maßgeblichen Partnerinnen und Partnern der Integrationsarbeit im Land zusammenarbeitet (vgl. dazu auch § 17).

Satz 3 beinhaltet die in diesem Zusammenhang für notwendig erkannte konzeptionelle Weiterentwicklung von Handlungsschwerpunkten der Integration und Teilhabe. Das Erfordernis einer regelmäßigen Verständigung zu neuen Strategien und Ansätzen mit maßgeblichen Akteurinnen und Akteuren der Integrationsarbeit wurde bereits in der Vergangenheit erkannt und umgesetzt. So ist 2019 die erstmalig im Jahr 2006 erarbeitete Landesintegrationskonzeption zum zweiten Mal fortgeschrieben worden. Insofern wird hiermit eine bereits umgesetzte Praxis festgeschrieben. Der Fortschreibungsprozess hat allerdings auch gezeigt, dass der Anspruch, alle Handlungsfelder parallel zu erarbeiten, nicht unbedingt zielführend ist. Satz 3 soll daher dem Land die nötige Flexibilität ermöglichen, die künftige konzeptionelle Arbeit wahlweise auch auf einzelne ausgewählte Schwerpunkte zu konzentrieren, ohne an den Anspruch eines allumfassenden Konzeptes gebunden zu sein.

Zu § 7 (Teilhabe und Sprache)**Zu Absatz 1**

Sprache und Verständigung haben eine zentrale Bedeutung für Teilhabe und Integration in allen Lebensbereichen.

Deutsche Sprachkompetenzen sind Grundlage für den gesellschaftlichen Zugang, das Erreichen von Bildungs- und Ausbildungsabschlüssen und den Einstieg in Arbeit und Beruf. Sie eröffnen den Zugewanderten die Chance auf ein selbstbestimmtes Leben. Neben den notwendigen Angeboten für das Erlernen der Sprache ist die Eigeninitiative für den Spracherwerb unerlässlich.

Für nicht mehr schulpflichtige Zugewanderte werden die Angebote für den Erwerb der deutschen Sprache grundsätzlich durch den Bund verantwortet. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen des Gesamtprogrammes Sprache, das mit ausdifferenzierten Angeboten in den Bereichen Erstorientierungskurse, Integrationskurse und berufsbezogene Deutschförderung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bundesweit umgesetzt wird. Das Land wirkt darauf hin, dass die bestehenden Angebote geschlechtergerecht wahrgenommen werden können.

Für Kinder in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege gehört die alltagsintegrierte Sprachbildung und Kommunikation bereits zu den verbindlichen Bildungs- und Erziehungsbereichen. Über die gezielte individuelle Förderung können hierbei besondere Förderbedarfe zusätzlich gedeckt werden. Ebenso werden Kinder und Jugendliche an den Schulen des Landes beim Erwerb der deutschen Sprache gefördert. Dabei obliegt die konkrete fachliche Ausgestaltung der Deutsch-als-Zweitsprache-Förderangebote (DaZ-Angebote) den Schulen in Abstimmung mit den Staatlichen Schulämtern.

Zu Absatz 2

Mehrsprachigkeit ist eine Kompetenz, die in jeglicher Hinsicht einen Mehrwert für das Land darstellt und deren Nutzung auch mit Blick auf die interkulturelle Öffnung der Verwaltung ein wichtiges Anliegen ist. Mehrsprachigkeit umfasst dabei alle über Einsprachigkeit hinausgehenden sprachlichen Ressourcen. Im Bereich der Kindertageseinrichtungen wird über eine landesgeförderte „Fachstelle Mehrsprachigkeit“ der Wert sprachlicher Vielfalt und kultureller Diversität betont und das Personal im Umgang mit diesem Thema gestärkt. Auch an den Schulen des Landes spielen die Wertschätzung und Einbeziehung mehrsprachiger Kompetenzen im Schulalltag eine wichtige Rolle. Impulse für entsprechende Aktivitäten erfolgen u. a. im Rahmen von Schulprogrammen, über die bestehenden Möglichkeiten der Anerkennung der Muttersprache als erste oder zweite Fremdsprache oder auch die Einbeziehung von Herkunftssprachen in das Bildungsangebot von Ganztagschulangeboten. Da nicht alle im Land gesprochenen Sprachen über Mehrsprachigkeit abgedeckt werden, gewinnt zudem die Verwendung einfacher Sprache an Bedeutung. Mit ihrer Hilfe können auch Menschen, die Deutsch nicht als Muttersprache sprechen und sich noch im Sprachlernprozess befinden, erreicht werden.

Zu § 8 (Teilhabe in Bildung und Kultur)

Zu Absatz 1

Bildung hat neben dem Spracherwerb einen besonderen Stellenwert für die gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Teilhabe. Daher sind ein durchlässiges Bildungssystem und ein auf Vielfalt und Chancengerechtigkeit orientiertes Bildungsklima, das Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Ausgangsbedingungen gleichermaßen aufnimmt und fördert, von essenzieller Bedeutung. (Angehende) pädagogische Fachkräfte werden in diesem Prozess durch Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote unterstützt, die Fragestellungen der interkulturellen Bildung und Vielfaltsorientierung berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Ein erster wichtiger Schritt für eine chancengerechte schulische Bildung erfolgt bereits im Rahmen der frühkindlichen Bildung. Hier findet in einem ganzheitlichen Bildungsansatz, der sich an den Inhalten der Bildungskonzeption orientiert und die individuellen Entwicklungsschritte aller Kinder zugrunde legt, die Vorbereitung auf die Schule statt. In der schulischen Bildung gewinnt die individuelle und flexible Förderung aller Schülerinnen und Schüler an Bedeutung. Dies umfasst auch, Kinder und Jugendliche mit Einwanderungsgeschichte in ihrem Bildungsprozess gezielt zu unterstützen und zu ermutigen, insbesondere, wenn sie z. B. durch Krieg und Vertreibung schlechtere Ausgangsbedingungen als ihre Mitschülerinnen und Mitschüler haben. Ursächlich dafür sind häufig der nachzuholende Erwerb der deutschen Sprache und bestehende Bildungsrückstände durch unterbrochene Schulbiografien.

Für viele Eltern mit Einwanderungsgeschichte kann es eine Herausforderung darstellen, die Schulbildung ihrer Kinder zu begleiten. Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten ist und bleibt daher eine wichtige Säule der Integration ins Schulsystem. Sie wird gestaltet im Rahmen der Schulprogramme und unterstützt durch mehrsprachige Informationen, Elternabende oder Eltern-Cafés. Daneben wird sie auch durch die Schulsozialarbeit flankiert.

Die gestiegene Zahl von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache, vor allem bedingt durch die Aufnahme junger Geflüchteter ins Schulsystem, stellt weiterhin eine große Herausforderung dar. Im Interesse von Teilhabe und sozialem Zusammenhalt rückt dabei die Kooperation von Jugendhilfe und Schule verstärkt in den Blick. Das Land wirkt in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes (EAE) darauf hin, die Zuweisung von Familien mit Kindern in die Aufnahmekommunen zügig zu handhaben, um einen frühzeitigen Schulbesuch zu ermöglichen. Das Vorhandensein von Schulplätzen und -kapazitäten soll im Zuge der Verteilung dieser Familien auf die Kommunen berücksichtigt werden. Die Durchführung der schulischen Angebote in der EAE fördert das Land mit finanziellen Mitteln.

Zu Absatz 3

Kultur spiegelt wie kaum ein anderes Feld eine Vielfalt an Auffassungen und Werten wider. Sie bietet zudem einen besonderen Rahmen, diese anzuerkennen, Vorurteile abzubauen und Akzeptanz zu fördern. Über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im kulturellen Bereich in Mecklenburg-Vorpommern (KultFörRL M-V)“ wird die kulturelle Begegnung von Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte gefördert, u. a. auch im Rahmen der Interkulturellen Wochen.

Zu § 9 (Teilhabe in Arbeit und Beruf)

Absatz 1 unterstreicht die überragende Bedeutung, die die Teilhabe am Arbeitsmarkt für eine gesellschaftliche Integration darstellt. Eine frühzeitige aktive Teilhabe der Menschen mit Einwanderungsgeschichte am Erwerbsleben ist nicht nur ein wesentlicher Baustein für die Integration, sondern auch ein wichtiger Indikator für eine erfolgreiche Integrationspolitik (siehe hierzu auch die Landesintegrationskonzeption „Zusammen leben in Mecklenburg-Vorpommern“ – Zweite Fortschreibung, Drucksache 7/4178, Seite 97 ff.). Mit Satz 2 wird die diskriminierungsfreie und chancengleiche Teilhabe am Arbeitsmarkt aller Menschen in Mecklenburg-Vorpommern als Ziel der Landespolitik definiert. Auch heute sind Menschen mit Einwanderungsgeschichte häufig noch in Branchen und Arbeitsverhältnissen tätig, die für Menschen ohne Einwanderungsgeschichte unattraktiv sind und deren Entlohnung geringer ist.

Eine chancengerechte Teilhabe und eine interkulturelle Öffnung des Arbeitsmarktes kann nur in Zusammenarbeit mit den für die Arbeits- und Beschäftigungspolitik maßgeblichen Akteuren gelingen. Noch bestehende Barrieren sind abzubauen.

Zu Absatz 2

Die Teilhabe am Arbeits- und Erwerbsleben dient nicht nur der gesellschaftlichen Integration der Menschen mit Einwanderungsgeschichte. Einwanderung hat schon immer einen wichtigen Beitrag für den wirtschaftlichen Wohlstand Deutschlands geleistet. Vor dem Hintergrund einer alternden Bevölkerung und des schon jetzt vorhandenen und in Zukunft noch stärker auftretenden Fach- und Arbeitskräftemangels in vielen Wirtschaftszweigen ist die Nutzung aller verfügbaren Potenziale von immenser Bedeutung. Satz 2 benennt die Akteure, die sich mit dem Land für eine Stärkung der Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit von Menschen mit Einwanderungsgeschichte engagieren sollen und führt in Satz 3 aus, mit welchen Maßnahmen und Angeboten dies zu erreichen ist. Hierzu zählen Bundes- und Landesprogramme, wie zum Beispiel die Anerkennungsberatung und die Unterstützung beim Arbeitsmarktzugang durch die Integrationsfachdienste Migration.

Zu § 10 (Teilhabe bei Gesundheit und Pflege)

Zu Absatz 1

Für Menschen mit Einwanderungsgeschichte ist der Zugang zur Gesundheitsversorgung und zu Angeboten der Pflege und Eingliederungshilfe aus vielfältigen Gründen häufig erschwert. Gleiches gilt für die kompetente Nutzung von Angeboten der Gesundheitsversorgung sowie der Pflege und der Eingliederungshilfe, d. h. die Fähigkeit, sich zu informieren, Entscheidungen zu treffen und den eigenen Belangen angemessen Gehör zu verschaffen. Hürden können z. B. die Sprache sein, kulturelle oder biografische Besonderheiten oder eingeübte Rollenbilder.

Wesentliches Element einer interkulturellen Öffnung der Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen sowie der Angebote der Eingliederungshilfe kann der Zugang von Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu Gesundheits-, Pflege- und sozialen Berufen sein. Diese Menschen bringen besondere Erfahrungen mit und können eine interkulturelle Öffnung befördern. Auch beim Zugang zu den Gesundheits-, Pflege- und sozialen Berufen stehen Menschen mit Einwanderungsgeschichte häufig Barrieren entgegen.

Das Land hat in vielen Bereichen der Gesundheitsversorgung, der Pflege und der Eingliederungshilfe keine Regelungskompetenz. Diese liegt häufig auf Bundesebene. In manchen Bereichen sind Regelungen auch bereits erfolgt. So sind z. B. interkulturelle Kompetenzen in den Berufsgesetzen des Bundes aufgenommen bzw. werden bei den nächsten Reformen mitgedacht werden [Ziel der Pflegeausbildung (Bundesrecht) ist u. a. die Vermittlung von interkulturellen Kompetenzen (vgl. § 5 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes)].

Diese Kompetenzen sind auch Gegenstand der staatlichen Abschlussprüfungen (§§ 14 und 35 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) sowie Anlagen 1, 2 und 3 der PflAPrV).

Die Regelung ist deshalb auf einen Programmsatz beschränkt, ohne dass daraus konkrete Ansprüche abgeleitet werden können.

Geeignete Maßnahmen des Landes können z. B. sein, die Thematik in Gremien auf Landes- und Bundesebene einzubringen, den Erfahrungsaustausch mit anderen Bundesländern zu suchen oder bei der Ausgestaltung von Bundes- und Landesgesetzen oder Förderprogrammen und -richtlinien zu berücksichtigen. Bereits jetzt gibt es zahlreiche Angebote für Maßnahmen auf unterschiedlichen Ebenen in den jeweiligen Zuständigkeiten, wie beispielsweise Sprachkurse, Integrationskurse, Angebote zur Vorbereitung auf Kenntnisprüfungen. Dabei ist die Zusammenarbeit der betroffenen Ressorts der Landesregierung unerlässlich.

Zu Absatz 2

Im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention existieren die bereits zu Absatz 1 beschriebenen Zugangsbarrieren. Da Gesundheitsförderung und Prävention bereits vor dem Auftreten von Erkrankungen ansetzen sollen, d. h. ohne subjektiv wahrgenommenen konkreten Anlass, muss noch stärker auf die individuellen Lebensverhältnisse eingegangen werden (Ansatz der Settings).

Gleichzeitig bestehen in diesem Bereich aufgrund geringerer Regulationsdichte im Detail grundsätzlich höhere Gestaltungsmöglichkeiten. Deshalb werden mögliche Maßnahmen im Absatz 2 besonders hervorgehoben.

Die Regelung ist ebenfalls auf einen Programmsatz beschränkt, ohne dass daraus konkrete Ansprüche abgeleitet werden können.

Zu § 11 (Teilhabe und Sport)

Die Freude an gemeinsamer sportlicher Bewegung erreicht und begeistert viele Menschen unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Geschlecht und Alter. Dabei lassen sich schnell und unkompliziert erste bzw. einfache soziale Kontakte knüpfen, Vorurteile und Berührungsängste vermeiden oder abbauen. Zudem werden Werte wie Fairness und Respekt vermittelt, die auch außerhalb des Sports im gesellschaftlichen Miteinander von großer Bedeutung sind. Damit trägt der Sport mit seinen ehrenamtlichen Strukturen und seinem großen bürgerschaftlichen Engagement dauerhaft zu einer erfolgreichen Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte bei. Das Land unterstützt die Arbeit im Bereich des Sports und seiner Verbände bzw. Vereine über das Sportfördergesetz (SportFG M-V). Ausdrückliches Ziel der Sportförderung ist es, u. a. generationsübergreifend und integrativ zu wirken sowie soziale und soziokulturelle Unterschiede überbrücken zu helfen (§ 1 Absatz 2 Nummer 4 SportFG M-V).

Zu § 12 (Teilhabe in Gremien)

Zu Absatz 1

Erfolgreiche Integration erfordert Engagement und Verantwortungsübernahme aller im Land lebenden Menschen. Dies bedeutet u. a., dass die Gesellschaft Menschen mit einer Einwanderungsgeschichte Möglichkeiten zur Teilhabe eröffnen muss. Ein wichtiges Element einer solchen Teilhabe ist die Mitwirkung in gesellschaftlich relevanten Gremien, in denen politische, soziale, kulturelle und wirtschaftliche Prozesse beraten und gestaltet werden. Für die Landesebene bedeutet dies, dass in Gremien, auf deren Besetzung die Landesregierung Einfluss ausübt oder an denen sie beteiligt ist, Menschen mit einer Einwanderungsgeschichte nach Möglichkeit ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung entsprechend vertreten sein sollen.

Unter Berücksichtigung der Vielzahl der in Frage kommenden Gremien wird die angemessene Mitwirkung in Mecklenburg-Vorpommern nur durch eine schrittweise Entwicklung erfolgen können. Auch wenn man sich anfänglich bei der schrittweisen Umsetzung des § 12 insbesondere auf die Gremien konzentrieren wird, die die besonderen Belange von Menschen mit Einwanderungsgeschichte betreffen, so gilt die Regelung grundsätzlich unabhängig davon, ob das jeweilige Gremium einen Bezug zu migrationspezifischen Fragestellungen aufweist. Sinn und Zweck des § 12 ist es gerade nicht, dass sich Menschen mit Einwanderungsgeschichte nur in den Gremien mit migrations- und integrationspolitischen Anliegen engagieren.

Gremien sind dabei Beiräte und Kommissionen, Ausschüsse, Verwaltungs- und Aufsichtsräte, kollegiale Organe und vergleichbare Gruppierungen, bei deren Besetzung dem Land ein Vorschlags- oder Berufsrecht zusteht. Nicht unter Gremien im Sinne des Gesetzes fallen Arbeits- und Projektgruppen mit zeitlich begrenzten Arbeitsaufträgen und Bund-Länder-Arbeitsgruppen sowie Kommissionen und Arbeitsgruppen auf Bundes- oder europäischer Ebene.

Absatz 1 stellt klar, dass eine Vertretung angestrebt wird, die dem Anteil der Menschen mit Einwanderungsgeschichte an der Gesamtbevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern (derzeit 7,4 Prozent, Destatis, 2023) entspricht. In Gremien mit einer geringen Anzahl von Mitgliedern (kleiner als zehn) sollte zumindest eine Person aus dem Kreis der Menschen mit Einwanderungsgeschichte stammen. Von der Sollvorschrift des Absatzes 1 kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn es aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, Menschen mit Einwanderungsgeschichte in angemessener Anzahl für das betreffende Gremium zu berufen oder vorzuschlagen.

Im Übrigen gelten auch bei der Auswahl der Mitglieder mit Einwanderungsgeschichte die für das jeweilige Gremium erforderlichen fachlichen Kenntnisse/Voraussetzungen und Erfahrungen.

Die Regelungen des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gleichstellungsgesetz – GlG M-V) bleiben unberührt.

Absatz 2 regelt den Fall, dass zwar das Land Mitglieder eines Gremiums bestellt, diese Bestellung aber auf einem Vorschlags- oder Benennungsrecht einer Stelle bzw. einer Institution beruht, die nicht zur unmittelbaren Landesverwaltung gehört. In diesem Fall hat das Land gegenüber dieser Stelle auf eine angemessene Vertretung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte bei der Wahrnehmung ihres Vorschlagsrechts hinzuwirken, zum Beispiel durch einen Hinweis auf die Ziele des Gesetzes. Die Angemessenheit orientiert sich nach Art und Aufgabe des Gremiums am Maßstab des nach Absatz 1 zu erreichenden Anteils der Menschen mit Einwanderungsgeschichte an der Gesamtbevölkerung.

Zu Absatz 3

Ausgenommen von den Regelungen des Absatzes sind Gremien, für deren Zusammensetzung besondere rechtliche Vorgaben gelten. Weiterhin gelten die Regelungen nicht für diejenigen Gremien, deren Mitglieder durch eine Wahl bestimmt werden. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Anwendung auf Prüfungsausschüsse bzw. Prüfungskommissionen.

Zu Absatz 4

Eine angemessene Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sollte auch in kommunalen Gremien berücksichtigt werden. Entsprechende Gremien können z. B. Aufsichtsräte kommunaler Unternehmen, wie Stadtwerke oder Wohnungsbaugesellschaften, sein. Dies ist Ausdruck der in § 4 Absatz 3 ausgeführten besonderen Mitverantwortung der Kommunen für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Gesetzes. Gerade in den Gremien auf örtlicher und regionaler Ebene mit ihren lebensnahen Fragestellungen ist die Einbeziehung aller Menschen der Gemeinschaft von herausragender Bedeutung und ein wichtiger Schritt für eine gelingende Integration.

Zu Abschnitt 3 (Diversität der Verwaltung)**Zu § 13 (Interkulturelle Öffnung der Verwaltung)**

§ 13 normiert die Regelungs- und Handlungsbereiche der interkulturellen Öffnung des öffentlichen Dienstes. Interkulturelle Öffnung gilt als ein bewusst gestalteter Lern- und Veränderungsprozess, der die Anforderungen einer vielfältigen Einwanderungsgesellschaft aufnimmt, Verschiedenheit anerkennt und auf chancengleiche Zugänge und Teilhabe für Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte abzielt.

Die Landesregierung hat bereits in den vergangenen Jahren die Notwendigkeit der interkulturellen Öffnung erkannt und Maßnahmen ergriffen, um der wachsenden Diversität der Bevölkerung durch eine bedarfs- und zielgruppengerechtere Aufgabenwahrnehmung zu entsprechen.

So werden im Bereich der Studiengänge und Ausbildung diverse Ansätze zur Ausprägung der interkulturellen Kompetenz von Auszubildenden und Studierenden verfolgt; daneben wird der Erwerb entsprechender Kompetenzen auch im Rahmen von Fortbildungen oder zentralen Schulungsangeboten berücksichtigt, vornehmlich an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege (FHöVPR) in Güstrow. Zudem wird bei Stellenausschreibungen der Landesverwaltung zum Ausdruck gebracht, dass alle Bewerbungen unabhängig von Alter, Herkunft, Geschlecht, sexueller Identität, Behinderung oder Weltanschauung erwünscht sind.

Zu Absatz 1

Als Dienstleister für die Öffentlichkeit und als Arbeitgeber trägt der öffentliche Dienst eine besondere Verantwortung für den Umgang mit den Anforderungen, die sich aus der vielfältigen Zusammensetzung der Bevölkerung ergeben. Dies trifft sowohl auf die Landes- als auch die kommunale Ebene zu.

Absatz 1 formuliert daher als Grundziel, dass die Verwaltung die Diversität der Bevölkerung abbilden und die interkulturelle Öffnung weiter voranbringen soll. Diese Regelung bezieht sich auf alle Einrichtungen im Geltungsbereich. Dabei sind auch die Potenziale, die sich aus der Vielfalt ergeben – wie Mehrsprachigkeit und weitere besondere Kompetenzen – aufzugreifen und zur Stärkung der Handlungsfähigkeit der Verwaltung einzusetzen.

Anliegen der weiteren interkulturellen Öffnung ist es, den Reformprozess fortzusetzen, um den Umgang mit unterschiedlichen Bedürfnissen und Ressourcen im Sinne einer diskriminierungsfreien Kundenorientierung weiter zu stärken.

Dabei sollen bestehende Hemmnisse bei der Inanspruchnahme von Leistungen des öffentlichen Dienstes identifiziert und abgebaut, die Kompetenzen der Beschäftigten im Umgang mit Vielfalt noch weiter erhöht und eine sichtbar stärkere Repräsentation der Menschen mit Einwanderungsgeschichte in den Einrichtungen erreicht werden. Mit Blick auf die zunehmende gesellschaftliche Vielfalt und internationale Vernetzung sind interkulturelle Kenntnisse und Fähigkeiten für die Aufgabenerfüllung in öffentlichen Institutionen heute mehr denn je von großer Bedeutung. Damit wird zugleich ein wichtiger Beitrag geleistet, um Chancengerechtigkeit herzustellen, Diskriminierung entgegenzuwirken und Integration zu ermöglichen. Gleichzeitig wird eine offene wertschätzende Verwaltungskultur gefördert und damit auch die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit des öffentlichen Dienstes erhöht.

Zu Absatz 2

Die Regelung zielt darauf ab, eine chancengerechte Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen für alle Menschen möglichst niedrigschwellig zu gewährleisten. Menschen können durch vielfältige Merkmale und Zugehörigkeiten geprägt sein, aus denen sich Hemmnisse beim Zugang zu Leistungen ergeben. Damit Leistungen und Angebote unabhängig von Herkunft, Sprache und kultureller Prägung erreichbar sind, ist die Zugänglichkeit im Hinblick auf die besonderen Lebenslagen und Bedarfe diverser Zielgruppen zu prüfen und, soweit erforderlich, anzupassen. Häufig bestehen Schwierigkeiten bei der sprachlichen Verständigung. Der Einsatz geeigneter Kommunikationsformen kann dazu beitragen, diese abzumildern und Zugangshürden zu senken, beispielsweise die Verwendung einer leicht verständlichen Verwaltungssprache, die Berücksichtigung der Sprachkenntnisse im persönlichen Kontakt, die Nutzung (fremd)sprachlicher Kompetenzen der Mitarbeitenden oder die Zuhilfenahme von Sprachmittlern, mehrsprachigen Informationen oder digitalen Sprachanwendungen. Deutsch als Amtssprache wird dadurch nicht infrage gestellt. Zur Barrierefreiheit wird auf die Regelungen des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes verwiesen.

Zu Absatz 3

Die kommunalen Behörden sind in der Regel erste Anlaufstellen für Neuzugewanderte und setzen damit häufig frühzeitige Impulse für Integration und Teilhabe. Das Land hat daher ein Interesse daran, dass auch die Kommunalverwaltungen die interkulturelle Öffnung voranbringen, indem sie eigene Maßnahmen im Sinne der §§ 14 bis 16 entwickeln. Im Rahmen der Zusammenarbeit von Land und Kommunen unterstützt das Land die Kommunen durch Fortbildungsangebote, Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie im Rahmen von Projektförderung nach Maßgabe des Haushaltes.

Zu § 14 (Förderung in der Ausbildung)

Satz 1 der Regelung sieht vor, den individuellen Fähigkeiten und Qualifikationen im Rahmen der Stärkung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit insbesondere junger Menschen mit Einwanderungsgeschichte für die Verwaltung eine deutliche Beachtung zu schenken. Hierzu zählen z. B. die durch die Migrationsbiografie vorhandenen zusätzlichen Sprachkenntnisse und/oder Vorkenntnisse aus eventuell bereits absolvierten beruflichen Qualifikationen.

Die Umsetzung dieser Zielstellung kann durch Informationsveranstaltungen oder Maßnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen befördert werden, zum Beispiel in Form von Informationsreihen oder Vorkursen zur Vorbereitung auf Aufnahmeprüfungen oder Eignungsauswahlverfahren für den öffentlichen Dienst.

Satz 2 sieht vor, Ausbildungsplätze verstärkt mit Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu besetzen. Die Nachwuchsgewinnung für den öffentlichen Dienst ist ein maßgeblicher Anknüpfungspunkt, um den Anteil der Beschäftigten des Landes mit Einwanderungsgeschichte zu erhöhen (§ 15 Absatz 1). Voraussetzung ist, dass die gleiche Qualifikation wie bei Mitbewerbenden ohne Einwanderungsgeschichte vorliegt und Bewerbungen in ausreichender Zahl vorliegen. Die Vorgaben des Artikels 33 Absatz 2 des Grundgesetzes (Grundsatz der Bestenauslese) sowie die bestehenden einfachgesetzlichen Vorschriften sind zu wahren.

Jedoch erschweren es fehlende Bewerbungen zunehmend, diesem Anliegen gerecht zu werden. Viele junge Menschen mit Einwanderungsgeschichte denken häufig nicht an den öffentlichen Dienst als Arbeitgeber; mitunter reichen auch die deutschen Sprachkenntnisse nicht aus. Jugendliche mit Einwanderungsgeschichte haben aus vielfältigen Gründen in der Regel schlechtere Chancen, einen Ausbildungsplatz zu bekommen. Daher sind verstärkte Bemühungen, Menschen mit Einwanderungsgeschichte für den öffentlichen Dienst zu interessieren und für eine Ausbildung zu gewinnen, erforderlich. Dies kann u. a. durch geeignete Informations- und Werbekampagnen oder auch durch zielgerichtete Schulungsangebote, gegebenenfalls mit ergänzender berufsvorbereitender Deutschförderung, erfolgen. Positive Maßnahmen in diesem Zusammenhang sind grundsätzlich zulässig, soweit sie geeignete und spezifische Maßnahmen zur Beseitigung faktischer Ungleichheiten umfassen.

Zu § 15 (Maßnahmen im Rahmen der Personalgewinnung)

Zu Absatz 1

Ziel der Regelung ist es, den Anteil an Beschäftigten mit Einwanderungsgeschichte nachhaltig – das heißt auch im Sinne einer Personalbindung – zu erhöhen und somit die Vielfalt der Gesellschaft in Mecklenburg-Vorpommern in der Verwaltung widerzuspiegeln. Dabei wird eine schrittweise Annäherung an den Anteil an der Gesamtbevölkerung angestrebt.

Der Anteil der Menschen mit Einwanderungsgeschichte an der Gesamtbevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern liegt nach Mikrozensus-Angaben des Statistischen Bundesamtes bei 7,4 Prozent (Destatis, 2023). Der Anteil der Beschäftigten mit Einwanderungsgeschichte im öffentlichen Dienst im Land liegt in etwa bei 4,9 Prozent (Integrationsmonitoring der Länder, 6. Bericht 2021 – unsicherer Wert). Auch wenn der Aussagewert aufgrund der methodischen Besonderheiten beim Mikrozensus mit Einschränkungen verbunden ist, so ist doch von einem Handlungsbedarf auszugehen, den Anteil der Beschäftigten mit Einwanderungsgeschichte im Land zu erhöhen.

Die Umsetzung dieser Zielstellung erfordert den weiteren Ausbau einer diversitätsoffenen Willkommenskultur und die Stärkung der Attraktivität der Verwaltung als Arbeitgeber.

Um mehr Personal mit Einwanderungsgeschichte zu gewinnen, bieten sich insbesondere Neueinstellungen, die Besetzung freier Dienstposten und die Einstellung von Nachwuchskräften an. Bei Stellenausschreibungen des Landes werden bereits u. a. Bewerbungen von Menschen unterschiedlicher Herkunft begrüßt.

Der Anteil neuer Beschäftigter mit Einwanderungsgeschichte soll durch Befragung von Daten zur Vielfalt in der Landesverwaltung generiert werden. Hierzu sollen Menschen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes Aufgaben im Landesdienst übernehmen, bei ihrer Einstellung im Rahmen einer freiwilligen Selbstauskunft zu einer gegebenenfalls bestehenden Einwanderungsgeschichte Auskunft geben. Das Ergebnis der Befragung ist zu dokumentieren, um Entwicklungen im Landesdienst, die zu einer Erhöhung des Anteils führen, abbilden zu können.

Zu Absatz 2

Im Rahmen von Stellenanzeigen, auf der Karrierewebseite oder der Nachwuchsarbeit sind die vielfältigen Möglichkeiten des Personalmarketings zu nutzen und auszubauen, um gezielt Menschen mit Einwanderungsgeschichte anzusprechen.

Zu § 16 (Stärkung der interkulturellen Kompetenz und Förderung der Beschäftigten)

Zu Absatz 1

Das Land bekennt sich zur Vielfalt und sieht in ihrer Gestaltung eine wichtige Aufgabe. Diese Haltung ist Teil eines Selbstverständnisses der Landesregierung, das in der Landesintegrationskonzeption „Zusammen leben in Mecklenburg-Vorpommern“ (Zweite Fortschreibung, Drucksache 7/4178, vgl. u. a. S. 3 und S. 34) verankert ist.

Die Umsetzung geeigneter Maßnahmen und Strategien der interkulturellen Öffnung setzen entsprechende Kompetenzen bei den Beschäftigten der Verwaltung voraus, die in § 3 Absatz 2 dargelegt sind. Zunehmende diverse Bedarfslagen und unterschiedliche Lebensbiografien erfordern eine stärkere Handlungsfähigkeit der Verwaltung, chancengleiche Teilhabe zu gewährleisten und benachteiligende Verfahren zu erkennen und anzupassen. Zur Unterstützung dieses Ziels werden entsprechende kompetenzfördernde Inhalte in Ausbildungsgängen sowie in Fortbildungen und Qualifizierungen aufgenommen bzw. weiter ausgebaut.

Absatz 2 sieht vor, dass interkulturelle Kompetenzen bei der Einschätzung der Eignung von Beschäftigten im Landesdienst berücksichtigt werden sollen. Interkulturelle Kompetenz ist für die gesamte Landesverwaltung von Relevanz, auch wenn die konkreten Anforderungen hinsichtlich dieser Fähigkeit in den unterschiedlichen Fachbereichen voneinander abweichen. Einzelmerkmale von interkultureller Kompetenz, die im Rahmen dieser Berücksichtigung zugrunde gelegt werden können, sind zum Beispiel:

- Wahrnehmung von und diskriminierungsfreier Umgang mit Unterschieden
- Fähigkeit zur Selbstreflexion
- Sensibilität und Empathie
- Kenntnisse von Hintergründen und Motiven im Bereich Migration
- Kommunikationsfähigkeit im interkulturellen Kontext (Sprachkenntnisse, „kulturelle Übersetzungsarbeit“).

Die Vorgaben des Artikels 33 Absatz 2 des Grundgesetzes (Grundsatz der Bestenauslese) sowie die bestehenden einfachgesetzlichen Vorschriften sind zu wahren.

Zu Abschnitt 4 (Landesintegrationsbeirat und kommunale Beiräte)**Zu § 17 (Landesintegrationsbeirat)**

Mit Absatz 1 wird eine gesetzliche Grundlage für die Einrichtung des Landesintegrationsbeirates als Beratungsgremium für die Landesregierung geschaffen. Der Landesintegrationsbeirat wird bei dem für Integrationsfragen zuständigen Ministerium eingerichtet. Bisher fehlte es an einer entsprechenden gesetzlichen Verankerung des seit 2007 bestehenden Gremiums. Die gesetzliche Verankerung dient dazu, die Belange von Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu stärken und Regierungshandeln transparent zu machen.

Mit dem Beirat steht der Landesregierung die Expertise maßgeblicher Akteurinnen und Akteure der Integrationsarbeit und Integrationspolitik im Land zur Verfügung. Zudem bietet der Beirat für diese die Möglichkeit, ihre Anliegen bei der Landesregierung zu platzieren, insbesondere bei den mit Integrationsfragen beschäftigten Ressorts. In Satz 2 wird die frühzeitige Beteiligung des Beirates bei Vorhaben der Landesregierung, die die spezifischen Belange von Menschen mit Einwanderungsgeschichte berühren, geregelt. Die Beteiligung sieht das Recht vor, der Landesregierung Stellungnahmen und Empfehlungen vorzulegen.

In Absatz 2 Satz 2 sind diejenigen Verbände und Institutionen aufgeführt, die als ständige Mitglieder im Beirat mitwirken und damit eine vielfältige, fundierte und langjährige Expertise und Erfahrungen in Integrations- und Migrationsfragen gewährleisten sollen. Die dort Genannten entsprechen weitgehend den auch schon bisher im Beirat mitwirkenden Organisationen. Die Auflistung ist nicht abschließend. Zu der Möglichkeit, weitere Mitglieder zu berufen, wird auf Absatz 3 Satz 2 verwiesen.

Absatz 3 regelt die Berufung der Mitglieder des Beirates und ihre Stellvertretung. Die Berufung erfolgt für die Dauer der Legislaturperiode durch die für Integration zuständige Ministerin. Für den Fall der Verhinderung ist eine Stellvertretung für jedes Mitglied zu benennen. Mit der Regelung in Satz 2 kann der Kreis der Mitwirkenden im Beirat auf Vorschlag des Beirates erweitert werden.

Absatz 4 regelt den Vorsitz des Beirates und dessen Stellvertretung. Den Vorsitz hat die Ministerin oder der Minister des für Integration zuständigen Ministeriums inne. Aus der Mitte des Beirates wird eine Stellvertretung für den Vorsitz gewählt.

Gemäß Absatz 5 wird zur Unterstützung des Beirates eine Geschäftsstelle bei dem für Integration zuständigen Ministerium eingerichtet. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der nähere Einzelheiten zur Organisation der Abläufe und zur Beschlussfassung geregelt werden.

Zu § 18 (Kommunale Beiräte für Migration und Integration)**Zu Absatz 1**

Integration findet vor Ort statt, im alltäglichen Leben zwischen Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte. Unabhängig von ihrer Herkunft sind Einwohnerinnen und Einwohner von den Entscheidungen der Gemeindevertretung, des Kreistages und ihrer Verwaltungen unmittelbar betroffen. Eine Teilhabe an der Willensbildung und am Entscheidungsfindungsprozess findet in der Regel über die Ausübung des passiven und aktiven Wahlrechts

statt bzw. erfolgt mittelbar über örtliche Parteigliederungen und Initiativen. Für Menschen mit Einwanderungsgeschichte, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, ist aber der direkte Weg der Partizipation über das kommunale Wahlrecht verwehrt. Da Identifikation, Mitsprache und politische Teilhabe im Gemeinwesen wichtige integrationsfördernde Grundpfeiler sind, enthält der Absatz 1 die verbindliche Aufforderung an die kommunale Ebene, Menschen mit Einwanderungsgeschichte bei Planungen und Vorhaben zu beteiligen, die ihre spezifischen Belange berühren. Ausnahmen von dieser Soll-Vorschrift sind dabei nur gerechtfertigt, wenn es aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, eine angemessene Beteiligung sicherzustellen. Wie bzw. in welcher Form eine Beteiligung allerdings konkret ausgestaltet wird, obliegt den Kommunen grundsätzlich in eigener Verantwortung.

Absatz 2 konkretisiert die grundsätzliche Verpflichtung, für eine Beteiligung der Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu sorgen. Schon nach den bisherigen Regelungen in §§ 41a und 118a der Kommunalverfassung (in analoger Anwendung) können die Kommunen Integrations- und Migrationsbeiräte einrichten. Von dieser Möglichkeit wurde allerdings bislang nur in geringem Umfang Gebrauch gemacht.

Die vorliegende Regelung beinhaltet nunmehr eine nach der Art der Kommune bestimmte Regelung zur Einrichtung von Beiräten für Migration und Integration.

Hierzu wird bestimmt, dass im Rahmen der jeweiligen Leistungsfähigkeit Beiräte zur Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Einwanderungsgeschichte eingerichtet werden sollen. Bei Landkreisen und Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist von einer nennenswerten Anzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Einwanderungsgeschichte auszugehen und davon, dass ein derartiger Beirat dazu beiträgt, Menschen mit Einwanderungsgeschichte bei Planungen und Vorhaben zu beteiligen, die ihre spezifischen Belange berühren.

Die Formulierung „sollen im Rahmen der jeweiligen Leistungsfähigkeit“ wurde bewusst gewählt, um deutlich zu machen, dass es hier um eine Zieldefinition geht. Die Letztentscheidung liegt bei den Landkreisen und Gemeinden im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit. Konnexitätsfolgen werden daher nicht ausgelöst.

Neben den beiden kreisfreien Städten zählen weitere 15 Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner, in denen ein Beirat künftig eingerichtet werden soll.

Zu Absatz 3

Integrations- und Migrationsbeiräte können ein Vertretungsgremium der Einwohnerinnen und Einwohner mit Einwanderungsgeschichte oder ein gemischtes Gremium aus diesem Personenkreis und anderen sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern beispielweise aus Initiativen, Vereinen und Verbänden der Migrationsarbeit sein. Eine gemischte Zusammensetzung bietet zudem die Möglichkeit, Aspekte aller Bewohnerinnen und Bewohner der örtlichen Gemeinschaft mit und ohne Einwanderungsgeschichte in den Diskussionsprozess des Beirates einfließen zu lassen.

Wie sich der Beirat zusammensetzt, regelt der jeweilige Landkreis oder die Gemeinde in eigener Verantwortung in der Hauptsatzung. Dies kann beispielsweise mittels einer Wahl durch die ortsansässigen Menschen mit Einwanderungsgeschichte oder durch eine Berufung des Kreistages oder der Gemeindevertretung erfolgen. Die Bildung des Beirats durch eine Wahl

führt dabei nicht zu einer gesamt-demokratischen Legitimation innerhalb der kommunalen Gebietskörperschaft, da für eine solche die Teilnahme aller Wahlberechtigten erforderlich wäre. Bei einer Berufung durch die kommunalen Vertretungsgremien ist eine vorherige Beteiligung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte bzw. deren Organisationen und Initiativen ratsam. In beiden Verfahren ist sicherzustellen, dass die Vielfalt im Beirat gewährleistet ist, zumindest durch Vertretende der lokal zahlenmäßig wichtigsten Gruppen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte. Satz 3 stellt klar, dass die Vielfalt in Beiräten auch die Einbeziehung von Seniorinnen und Senioren, von Kindern und Jugendlichen sowie von Menschen mit Behinderung und Einwanderungsgeschichte bedeutet.

Zu Absatz 4

Satz 1 stellt sicher, dass die Integrations- und Migrationsbeiräte ausschließlich eine beratende Funktion für den Kreistag und die Gemeindevertretung sowie für die Verwaltung der jeweiligen Gebietskörperschaft einnehmen. Mit der Beratung wirken sie an Entscheidungsfindungsprozessen mit, indem sie ihre Expertise und Erfahrungen einbringen. So nehmen sie zum Beispiel Stellung zu kommunalen Integrationsangeboten in Themenfeldern wie Bildung, Sport und Kultur bzw. regen solche an.

Eine derartige Beratungstätigkeit stellt eine Organisations- bzw. Existenzaufgabe dar, die lediglich interner Natur ist, um den Kommunen zu ermöglichen, die ihnen obliegenden Sachaufgaben überhaupt zu erfüllen (vgl. v. Mutius, Örtliche Aufgabenerfüllung in Festgabe Georg Christoph von Unruh Seite 246 – v. Mutius/Schoch, DVBL 1981, 1077 f.). Mithin liegt hier keine öffentliche Aufgabe im Sinne des strikten Konnexitätsprinzips gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vor.

Damit den Belangen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte hinreichend Rechnung getragen wird, ist es geboten, die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte verbindlich zu regeln. Die Sätze 3 bis 5 sehen nicht nur ein Anhörungsrecht des Beirates bei allen wichtigen Angelegenheiten vor, die die spezifischen Belange der Menschen mit Einwanderungsgeschichte berühren, sondern auch ein Rede- und Antragsrecht in den Ausschüssen. Mit dem Rede- und Antragsrecht erlangt die Beteiligung der Beiräte eine wesentliche Stärkung, die erforderlich ist, um der Beratungsfunktion und der Teilhabe am Willensbildungsprozess entsprechend Nachdruck zu verleihen. Durch das Rede- und Antragsrecht besteht nicht die Gefahr, dass durch sie Hoheitsmacht ausgeübt und das Demokratieprinzip verletzt wird. Die Entscheidung über die Anträge obliegt weiterhin allein den demokratisch gewählten kommunalen Organen.

Abschnitt 5 (Beauftragte für Integration)

Zu § 19 (Landesintegrationsbeauftragte)

Mit Absatz 1 wird die seit 2016 praktizierte Verfahrensweise, eine oder einen Landesintegrationsbeauftragten zu bestellen, gesetzlich verankert. Satz 1 stellt klar, dass die oder der Beauftragte Teil der Landesverwaltung ist. Damit wird ermöglicht, dass die integrations- und migrationspolitischen Aufgaben der oder des Beauftragten (siehe Absatz 2) als Querschnittsaufgabe im engen Zusammenspiel und ständigen Informationsaustausch mit der Verwaltung umgesetzt werden können. Für die Bewältigung dieser Aufgaben ist der direkte Zugang zu dem fachlichen Know-how u. a. der Ressorts unerlässlich. Mit der Aufnahme im Gesetz ist auch eine Stärkung der Position der oder des Beauftragten in der Verwaltung insbesondere gegenüber den Ressorts beabsichtigt.

Die oder der Beauftragte kann nach Anhörung des Landesintegrationsbeirates durch die Landesregierung in sein Amt für die Dauer einer Legislaturperiode bestellt werden. Mit der Einbeziehung des Landesintegrationsbeirates soll einerseits die Position des Landesintegrationsbeirates gestärkt und andererseits die Legitimation der oder des Beauftragten durch die Zivilgesellschaft und unter den Menschen mit Einwanderungsgeschichte erhöht werden.

Absatz 2 beschreibt die Funktion und die Aufgaben der oder des Beauftragten. Sie oder er berät die Landesregierung in allen integrations- und migrationspolitischen Fragestellungen. Von großer Bedeutung für die Arbeit der oder des Beauftragten ist dabei das Erkennen und Benennen von Integrationshemmnissen und strukturellen Benachteiligungen (Satz 2) innerhalb der Landesverwaltung. Für die Verwaltung bedeutet dies die Möglichkeit der Selbstreflexion und der internen Korrekturen. Außerhalb der Verwaltung nimmt sie oder er die Funktion einer Art Ombudsstelle wahr, an die Bürgerinnen und Bürger mit und ohne Einwanderungsgeschichte ihre Anliegen, Kritik und Hinweise richten können, die dann in die Verwaltung hereingetragen werden. Die oder der Beauftragte können darüber hinaus mit der Benennung von Themen einen gesellschaftlichen Diskurs anstoßen.

Satz 3 sieht eine frühzeitige Beteiligung der oder des Beauftragten bei allen Vorhaben vor, die die besonderen Belange von Menschen mit Einwanderungsgeschichte berühren. Zu den sonstigen Vorhaben zählen insbesondere (Förder-)Programme, Konzepte und Strategien, die sich mit Fragen der Integration und der gesellschaftlichen Teilhabe, aber auch mit Rassismus und Diskriminierung beschäftigen. Die Beteiligung beinhaltet auch das Recht, eine Stellungnahme zu den Vorhaben abzugeben.

Absatz 3 verpflichtet alle öffentlichen Stellen im Sinne von § 4 Absatz 1, die Beauftragte oder den Beauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für die Weitergabe der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen, und zwar auch ohne dass diese explizit angefordert werden, und für die rechtzeitige Einbindung in die Verwaltungsvorgänge, die die besonderen Belange der Menschen mit Einwanderungsgeschichte betreffen. Für die Aufgabenerfüllung ist zudem die enge Zusammenarbeit mit den kommunalen Integrationsbeauftragten unerlässlich, da der Schwerpunkt der Integration vor Ort in den Kommunen liegt.

Absatz 4 sieht vor, dass die oder der Landesintegrationsbeauftragte einmal in der Legislaturperiode dem Landtag über ihr oder sein Tätigwerden einen Bericht vorlegt.

Absatz 5 schafft eine Rechtsgrundlage für die erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten.

Zu § 20 (Kommunale Integrationsbeauftragte)

Zu Absatz 1

Die Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte erfolgt vor Ort. In den Gemeinden und Landkreisen wird das Zusammenleben maßgeblich gestaltet, häufig durch eine Vielzahl von Initiativen unterschiedlichster Akteurinnen und Akteure, darunter auch ehrenamtlich Tätige. Mit der Einrichtung einer Integrationsbeauftragtenstelle kann eine zentrale Koordination der Integrationsarbeit erfolgen. Integrationsbeauftragte agieren als Ansprechpartner sowohl für die Verwaltung der Gemeinde oder des Landkreises als auch für die örtlichen Initiativen und dienen damit einer effektiven und bedarfsgerechten Integrationsarbeit sowie einer Vernetzung der Angebote.

Zudem nehmen die Integrationsbeauftragten mit einer Art Ombudsfunktion eine weitere wichtige Stellung im kommunalen Gefüge ein, indem sie als Mittler zwischen den Belangen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte und dem Handeln der kommunalen Behörden fungieren. Durch die Einschränkungen, die aufgrund des Fehlens des kommunalen Wahlrechts für Drittstaatsangehörige auf der kommunalen Ebene bestehen, sind Menschen mit Einwanderungsgeschichte häufiger auf entsprechende vertretende Vermittlung angewiesen. Integrationsbeauftragte können dazu beitragen, Missverständnissen und Konflikten vorzubeugen bzw. entgegenzuwirken. Darüber hinaus sind sie wichtig für die Vernetzung und den Wissensaustausch der Kommunen untereinander und als Ansprechpartner für das Land.

Aktuell haben alle Landkreise, kreisfreien Städte und einige große kreisangehörige Städte die wichtige Funktion der Integrationsbeauftragten erkannt und entsprechende Stellen eingerichtet. Allerdings sind diese Stellen sehr unterschiedlich ausgestaltet, was einer gleichwertigen Umsetzung der Integrationsaufgaben in allen Regionen entgegensteht. Der vorliegende Paragraf soll die weitere Einrichtung von Integrationsbeauftragten durch eine einheitliche Grundlage unterstützen und der kommunalen Ebene als Orientierung dienen. Satz 2 stellt eine Empfehlung dar, die Landkreise und Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern darauf orientiert, eine oder einen Beauftragten hauptamtlich einzurichten. Im Hinblick auf die in Absatz 2 genannten Aufgaben, die in den letzten Jahren zunehmend an gesellschaftlicher Relevanz gewonnen haben, wird die Einrichtung einer solchen Stelle als wichtiges Signal der Übernahme entsprechender Verantwortung auf kommunaler Ebene gesehen.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass die Integrationsbeauftragten keine Organstellung haben, sondern Teil der Verwaltung sind, die von der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin oder dem jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten geleitet wird. Satz 2 weist darauf hin, dass die mit dem Amt verbundenen Aufgaben nach Art und Umfang durch die Gemeinden und Landkreise bestimmt werden. Satz 3 benennt typische Aufgaben von kommunalen Integrationsbeauftragten, die die Beratungs- und Koordinierungsfunktion im Sinne des Absatzes 1 umfassen können.

Absatz 3 weist auf die (bereits bestehende) Zusammenarbeit des Landes mit den Gemeinden und Landkreisen hin. Diese ist insbesondere im Bereich der Förderprogramme und der Abstimmung von Fördermaßnahmen von gegenseitigem Nutzen und somit auch von besonderem Wert für die Kommunen, da Bedarfslagen kommuniziert und Informationen zu Förderprogrammen ausgetauscht werden.

Absatz 4 schafft eine Rechtsgrundlage für die erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten.

Zu Abschnitt 6 (Förderung der Integration und Partizipation, landesweite Interessenvertretung der Menschen mit Einwanderungsgeschichte)

Zu § 21 (Förderung der Integration)

Zu Absatz 1

Bei der Gestaltung des Zusammenlebens der vielfältigen Gesellschaft stehen die Kommunen vor der Aufgabe, teilhabefördernde Angebote und Strukturen auch unter Beteiligung von Trägern der Integrationsarbeit sowie des zivilgesellschaftlichen Engagements zu schaffen und bedarfsgerecht anzupassen. Diese Aufgabe erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen allen Ebenen, insbesondere dem Land und den Kommunen. So ist die Expertise der kommunalen

Integrationsbeauftragten hinsichtlich der lokalen Bedarfslage von großer Bedeutung. Absatz 1 stellt die Zusammenarbeit des Landes mit den Kommunen in diesem Bereich auf eine gesetzliche Grundlage.

Zu Absatz 2

Das Land fördert – in Ergänzung zu den Maßnahmen der Kommunen und denen des Bundes wie den Integrationskursen, berufsbezogenen Sprachkursen der Migrationsberatung für erwachsene und jugendliche Zugewanderte sowie unabhängig von der Bundes- und EU-Förderung – diverse Projekte zur Stärkung der Integration und Partizipation. Die Aufzählung der Maßnahmen des Landes in Absatz 2 ist beispielhaft und nicht abschließend. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Landeshaushaltes und im Rahmen von Förderrichtlinien.

Zu § 22 (Landesweite Interessenvertretung der Menschen mit Einwanderungsgeschichte)

Mit Absatz 1 wird eine gesetzliche Grundlage für die Zusammenarbeit der Landesregierung mit dem landesweiten Netzwerk der Vertretungen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte – MIGRANET-MV – geschaffen. MIGRANET-MV – ein Zusammenschluss von aktuell über 60 kommunalen Migrantenvvertretungen – wurde 2009 gegründet und fungiert seitdem als Vertretungsorgan von Menschen mit Einwanderungsgeschichte gegenüber der Landesregierung. Diese langjährige konstruktive Kooperation, die den Diskurs über integrationspolitische Ziele und Maßnahmen im Land maßgeblich geprägt hat, soll fortgesetzt werden.

Zu Absatz 2

Das Land unterstützt die landesweite Zusammenarbeit und Vernetzung der Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte seit 2009. Ziel der Unterstützung ist es, die Mitsprache und Beteiligung der Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sowie ihr gesellschaftliches Engagement insgesamt zu stärken.

Zu Abschnitt 7 (Schlussvorschriften)

Zu § 23 (Verordnungsermächtigung)

§ 23 enthält eine Ermächtigungsgrundlage, um die den Datenschutz betreffenden Anforderungen bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben dieses Gesetzes zu gewährleisten. Hierzu ist es erforderlich, dass die durch das Gesetz mit Aufgaben betrauten Stellen personenbezogene und abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung auch personenbezogene Daten zur Einwanderungsgeschichte, zu religiösen Weltanschauungen oder zum Grad einer Behinderung verarbeiten dürfen, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz zwingend erforderlich ist.

Zu § 24 (Evaluierung und Bericht)

Im Rahmen der Berichterstattung sind die Ressorts und Einrichtungen gefordert, anhand der zur Umsetzung des Gesetzes von ihnen durchgeführten Maßnahmen Daten zu liefern. Diese

sollen erkennen lassen, ob und in welcher Weise die Regelungen des Gesetzes beachtet wurden. Satz 1 stellt dabei klar, dass geeignete vorhandene Datengrundlagen zu nutzen sind.

Zur Nutzung bieten sich Datengrundlagen an, die durch die Beteiligung des Landes am Integrationsmonitoring der Länder sowie am Bund-Länder-Integrationsbarometer bereits bestehen. Das Integrationsmonitoring der Länder dient dazu, Entwicklungsprozesse im Integrationsbereich in den Ländern regelmäßig abzubilden.

Es umfasst Indikatoren zur rechtlichen Integration, Kita-Betreuung und Sprachkenntnissen, Bildung, Arbeitsmarkt und Lebensunterhalt, Gesundheit und zur interkulturellen Öffnung.

Von besonderer Bedeutung für den Bericht sind Angaben zur Umsetzung der interkulturellen Öffnung der Verwaltung, insbesondere im Rahmen von Einstellungsmaßnahmen. Soweit keine entsprechenden Angaben vorliegen, sollten eventuelle Datenerhebungen in diesem Bereich wegen des hohen Stellenwertes des Datenschutzes auf freiwilliger Basis erfolgen.

Satz 3 schreibt eine Berichtspflicht im Rhythmus von jeweils fünf Jahren vor. Der Zeitraum knüpft an die Dauer der Legislaturperiode an.

Zu § 25 (Anspruchsausschluss)

Die Norm stellt klar, dass durch das Gesetz keine subjektiv-öffentlichen Rechte, insbesondere keine Ansprüche auf finanzielle Förderung oder Entschädigung, begründet werden. Diese Klarstellung gilt auch im Hinblick auf die in § 1 genannten Ziele, die in § 2 genannten Grundsätze sowie die Stärkung der Teilhabe in den Bereichen der §§ 6 bis 11.